



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von HELLA GmbH & Co. KGaA und deren verbundene Gesellschaften (HELLA), die auf diese Bedingungen referenzieren, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB). Davon abweichende Regelungen, insbesondere die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten nur dann, wenn sie von HELLA ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn HELLA Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners im Einzelfall nicht widersprochen hat. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäfte.

2. Schriftform

Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Angebote

3.1 Angebote von HELLA sind freibleibend.

3.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Daten, gleich auf welchem Datenträger, behält sich HELLA alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jedwede Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HELLA.

4. Liefertermine / Verzug

4.1 Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Fristen und Termine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. HELLA ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.2 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit HELLA, ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche auf die Höhe des vertragstypischen Schadens begrenzt.

4.3 Setzt der Vertragspartner, nachdem HELLA bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist - mindestens 14 Tage- mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Ver-



Allgemeine Verkaufsbedingungen

tragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6. Preise

- 6.1 Die Berechnung der Lieferungen erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen von HELLA zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die angegebenen Preise verstehen sich „ab Werk“ ohne Kosten für Verpackung, Versand und/oder Zoll, die gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.2 HELLA behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostensteigerungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese Kostenerhöhungen werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.

7. Lieferung

- 7.1 Die Lieferung der Waren erfolgt – auch bei Teillieferungen - auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Das gilt auch dann, wenn HELLA im Einzelfall die Frachtkosten übernimmt. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur/Spediteur auf den Vertragspartner über.
- 7.2 Frachtkosten werden nicht verauslagt. Der Transport erfolgt durch einen Spediteur/Frachtführer nach Wahl von HELLA, ohne Verbindlichkeit für günstigsten Versand. Durch die Auswahl des Spediteurs/Frachtführers übernimmt HELLA keine Gefahr für den Transport.
- 7.3 Bei Export der Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, alle für den Export erforderlichen Dokumente (z.B. Ausfuhr- und Zollbewilligungen etc.) auf seine Kosten zu beschaffen. HELLA haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware sowie deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes. Ferner haftet HELLA auch nicht dafür, dass die Ware dem technischen Stand im Importland entspricht.

8. Außenverpackung

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart erfolgt die Lieferung in Einwegverpackung.

Erfolgt die Auslieferung auf einer EPAL Poolpalette gemäß DIN EN 13698, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese in Abstimmung mit HELLA und dem Transportdienstleister zurück zu führen.



Allgemeine Verkaufsbedingungen

9. Vergütung von Werkzeugkosten

Sofern die Übertragung des Eigentums an Werkzeugen, die von HELLA speziell für die Herstellung der an den Vertragspartner zu liefernden Waren hergestellt oder beschafft werden, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, bleiben diese Werkzeuge Eigentum von HELLA. Der Vertragspartner erwirbt auch bei vollständiger Vergütung der Herstellungskosten für diese Werkzeuge keinen Anspruch auf eine Übereignung der Werkzeuge selbst.

10. Sachmängelhaftung

- 10.1 Soweit in diesen AGB oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Sachmängelhaftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Mängel der Lieferung hat der Vertragspartner, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, HELLA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet HELLA auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.3 Soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verjähren Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln in zwei Jahren nach Ablieferung der Ware.
- 10.4 Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung behebt HELLA die Mängel nach ihrer Wahl grundsätzlich durch kostenfreie Ersatzlieferung oder Reparatur (Nacherfüllung). Ist die Nacherfüllung unmöglich, schlägt sie fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener vom Vertragspartner gesetzter Frist, kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn HELLA die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnt. Zur Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Nacherfüllung ist insbesondere auf das Verhältnis zwischen dem Wert der Ware in mangelfreiem Zustand und den für die Nacherfüllung anfallenden Kosten abzustellen.
- 10.5 Schadensersatzansprüche wegen Mängel der gelieferten Ware stehen dem Vertragspartner nur nach Maßgabe von Ziffer 11 dieser AGB zu.
- 10.6 Ansprüche wegen Sachmängel entstehen nicht, wenn der Mangel auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichem Verschleiß oder vom Vertragspartner oder Dritten vorgenommene, unsachgemäße Eingriffe in die Ware zurückzuführen ist.
- 10.7 Angaben in Katalogen, Spezifikationen und sonstigen Produktbeschreibungen sind nur dann als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien zu verstehen, wenn sie ausdrücklich im Einzelnen schriftlich als solche bezeichnet werden.



Allgemeine Verkaufsbedingungen

11. Haftung

- 11.1 Sofern HELLA einen Schaden leicht fahrlässig verursacht hat, besteht ein Schadensersatzanspruch gegen HELLA aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur bei einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Dieser Schadensersatzanspruch ist auf vertragstypische Schäden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 11.2 Unabhängig hiervon bleibt eine etwaige Haftung von HELLA bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (wie Produkthaftung) unverändert bestehen.
- 11.3 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Ziffer 4 abschließend geregelt.
- 11.4 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von HELLA für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

12. Zahlungen

- 12.1 Rechnungen von HELLA sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 12.2 Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit schriftlicher Vollmacht berechtigt.
- 12.3 Die gesamten Forderungen von HELLA werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder seine Zahlungen einstellt. HELLA ist außerdem berechtigt Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen.
- 12.4 Darüber hinaus ist HELLA berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach Mahnung und angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner kann nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist dem Vertragspartner die Weiterveräußerung der Ware untersagt und die gelieferte Ware auf Kosten des Vertragspartners zurückgeholt werden.
- 12.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners ist ausgeschlossen, sofern diese von HELLA nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

13. Eigentumsvorbehalt

HELLA behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für die



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Saldoforderung von HELLA. Werden die Waren von dem Vertragspartner mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt an HELLA anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Vertragspartner die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an HELLA bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab. Bei begründetem Anlass (z.B. Zahlungsverzug) ist der Vertragspartner auf Verlangen von HELLA verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern offen zu legen und HELLA alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. HELLA wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

14. Allgemeines

- 14.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.3 Es gilt ausschließlich das am Sitz der am Vertrag beteiligten HELLA Gesellschaft geltende Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 14.4 Erfüllungsort ist der Sitz der am Vertrag beteiligten HELLA Gesellschaft.
- 14.5 HELLA ist berechtigt, Daten des Vertragspartners zur Abwicklung der Geschäftsverbindung unter Beachtung der lokalen Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.
- 14.6 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der am Vertrag beteiligten HELLA Gesellschaft. HELLA ist berechtigt, Klage auch an einem anderen zuständigen Gericht zu erheben.